

Immissionsschutz

gegen Empfangsbekanntnis

Firma

RK Umwelt GmbH

Buchloer Str. 8

86899 Landsberg am Lech

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2
Bearbeiter/in Herr Seitel
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 312
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95-3 91
Telefax (0 82 61) 9 95-1 03 91
E-Mail markus.seitel
@lra.unterallgaeu.de

09.08.2024

Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlagen und zur sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1018/12 und 1018 der Gemarkung Westerheim durch die Firma RK Umwelt GmbH, Buchloer Str. 8, 86899 Landsberg am Lech

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma RK Umwelt GmbH, Buchloer Str. 8, 86899 Landsberg am Lech, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlagen und zur sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1018/12 und 1018 der Gemarkung Westerheim erteilt.



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse MM-LI-MN
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

2. Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Nr. 1 liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unterallgäu versehene Unterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- 2.1 Antrag auf Genehmigung mit Antrag auf Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides und Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und Beschreibung des Vorhabens - Seiten 1-47, Nutzungsvereinbarung, Vollmacht, Schreiben vom 15.01.2024, Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 21.05.2024 (Kapitel 1)
- 2.2 Lageplan M 1:200, Grundrisse, Schnitt, Ansichten M 1:100/1.000, Südansicht, Westansicht und Ostansicht (Kapitel 3)
- 2.3 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westerheim“ M 1:1.000, Topographische Karten M 1:25.000 und 1:10.000, Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Lageplan (Kapitel 4)
- 2.4 Fließbild „Verfahrensschema Annahme nicht gefährlicher Abfälle“, Fließbild „Verfahrensschema Annahme gefährliche Abfälle“, Datenblätter Radlader und Mobilbagger (Kapitel 5)
- 2.5 Aufstellung Abfallschlüsselnummern und Mengen (Kapitel 6)
- 2.6 Entwässerungsunterlagen: Nachweis des erlaubnisfreien Einleitens von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 18.04.2024, Lageplan Übersicht Einzugsfläche M 1:100 vom 17.04.2024, Entwässerungseingabeplan (Schmutz- und Regenentwässerung) M 1:100 vom 18.04.2024 (Kapitel 7)
- 2.7 Antrag auf Baugenehmigung vom 22.11.2023, Baubeschreibung vom 22.11.2023, Bauvorlage Freiflächen/Abstandsflächen M 1:200 vom 23.11.2022, Bauvorlage Grundrisse/Schnitt/Ansichten/Lageplan M 1:100/1.000 vom 23.11.2022, Untersuchungsbericht vom 24.08.2023 Nr. 52-23-0628-01 (Kapitel 8)
- 2.8 Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 06.05.2024, Auftrags-Nr. 3846180 (Kapitel 9)
- 2.9 Dokumentationsformblätter AwSV (Kapitel 14)

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

3.1 Anlagen- und Betriebsdaten

- 3.1.1 **Durchsatzmenge (max.):** nicht gefährliche Abfälle: 120.000 t/a
gefährliche Abfälle: 2.970 t/a

Lagermenge (max.):	nicht gefährliche Abfälle:	
	Lager- und Schüttguthalle	5.000 t
	Freilagerfläche / Container	3.520 t
	gefährliche Abfälle:	
	Lager- und Schüttguthalle, Container	< 50 t
Umschlagsmenge (max.):	nicht gefährliche Abfälle:	420 t/d
	gefährliche Abfälle:	< 10 t/d
Behandlung von Bohrschlämmen (max.):		80 t/d
Betriebszeiten:	Montag - Freitag:	06:00 – 22:00 Uhr
	Samstag:	06:00 – 18:00 Uhr

3.1.2 Technische Einrichtungen

Hydraulikbagger	
Hersteller / Typbezeichnung	Liebherr/A920CAT 323
Motorleistung	129 kW
Antriebskonzept	Diesel
Emissionsnorm (EU)	Stufe V
Betriebsgewicht	18,3 – 21,9 t
Tieflöffel-Inhalt	0,55 – 1,20 m ³
Schallleistungspegel	101 dB(A)
Radlader	
Hersteller / Typbezeichnung	Komatsu/WA380-8
Motorleistung	143 kW
Antriebskonzept	Diesel
Emissionsnorm (EU)	Stufe V
Betriebsgewicht	18,16 - 19,77 t
Schaufelvolumen	3,2 - 6,5 m ³
Schallleistungspegel	106 dB(A)

3.1.3 Einsatzstoffe

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die zeitweilige Lagerung, den Umschlag sowie die Behandlung folgender **nicht gefährlicher** Abfälle:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Max. Lagermenge	Lagerort	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	20 t	Container	
17 01 01	Beton	7.850 t	Lagerhalle, Freilagerfläche, Container	
17 01 02	Ziegel			
17 01 03	Fliesen und Keramik			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			
20 02 02	Boden und Steine			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis			50 t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			25 t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	25 t		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09	500 t		
17 02 01	Holz	50 t		

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die zeitweilige Lagerung und den Umschlag folgender **gefährlicher** Abfälle:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Max. Lagermenge	Lagerort
17 01 06*	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten	< 50 t	Lagerhalle, geschlossener Container
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		

17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		

3.2 Allgemeines:

3.2.1 Die Anlage ist entsprechend den in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Anforderungen festgesetzt werden.

3.2.2 Die in der Auflage 3.1.3 festgelegten Lager-, Umschlags- und Behandlungskapazitäten dürfen nicht überschritten werden.

Hinweis:

Eine Änderung der Einsatzstoffe, der Lagerkapazitäten sowie der Durchsatzleistung ist gesondert anzuzeigen bzw. zu beantragen.

3.2.3 Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Die Bestellungsurkunde ist dem Landratsamt Unterallgäu bis zum 31.12.2024 zu übersenden.

3.3 Lärmschutz

3.3.1 Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu warten.

3.3.2 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.

3.3.3 Die durch den Betrieb der Anlage, einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände der RK Umwelt GmbH verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des werktäglichen Tagzeitraumes (06.00 bis 22.00 Uhr) nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Tagzeitraum (06.00 Uhr - 22.00 Uhr) IRWA
IO 1	Fl.Nr. 1011, Gem. Westerheim Wohngebäude Schwelkstraße 3	39
IO 2	Fl.Nr. 1012/1, Gem. Westerheim Wohngebäude Maiengraben 3	39

Weiterhin dürfen durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel tagsüber an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert (IRW) der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 3.3.4 In der Summe sind im Tagzeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr maximal 40 Lkw-Fahrten (80 Fahrbewegungen) zulässig.
- 3.3.5 Die Betonwand an der südlichen Betriebsgrenze muss eine Höhe von mindestens 5 m aufweisen.
- 3.3.6 Nach Erreichen des regulären Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen einer nach § 29b BIm-SchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die in Auflage 3.3.3 genannten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden. Der Nachweis kann durch Messung an den maßgeblichen Immissionsorten oder durch Messung im Schallausbreitungsweg und Schallausbreitungsberechnung erfolgen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Termin sowie Art und Umfang der Messungen sind dem Landratsamt Unterallgäu spätestens eine Woche vor Messbeginn mitzuteilen.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Unterallgäu vom Anlagenbetreiber unverzüglich nach Erhalt - spätestens aber sechs Wochen nach dem Messtermin - in elektronischer Form vorzulegen.

- 3.3.7 Die Schallpegelmessungen sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen. Die Vorgaben zur Messung nach Auflage 3.3.6 sind auch für die wiederkehrenden Messungen zu beachten.

3.4 Luftreinhaltung

- 3.4.1 Soweit bei der Haldenlagerung mit staubfähigen Anteilen diffuse Staubemissionen entstehen können, ist durch Wasserbedüsungen eine ausreichende Oberflächenfeuchte einzuhalten. Eine übermäßige Durchfeuchtung des Materials ist zu vermeiden.
- 3.4.2 Bei der Annahme sowie bei Verlade- und Umschlagvorgängen ist eine Wasserbedüsung bzw. eine Vernebelung vorzunehmen (z.B. Bedüsung mittels flexiblen Schlauchs oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist und es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt. Eine übermäßige Durchfeuchtung des Materials ist zu vermeiden.

- 3.4.3 Um eine ständige Betriebsbereitschaft der Wasserbedüsungseinrichtung zu gewährleisten, muss eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung (Wasserbevorratung) vorhanden sein.
- 3.4.4 Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Bagger und Radlader (Aufnahme und Abkippen von Material) sowie beim Abkippen von Fahrzeugen ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten.
- 3.4.5 Die Lagerflächen und Verkehrswege sind wiederkehrend bei sichtbarer Verschmutzung (z.B. durch Einsatz von Kehrgeräten) zu reinigen, dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 3.4.6 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden bzw. beseitigt werden (z.B. durch Einsatz von Kehrgeräten).
- 3.4.7 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 20 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Fahrzeuge sind mit Schildern darauf hinzuweisen.
- 3.4.8 Die Wasserbedüsungseinrichtungen sind regelmäßig von einem sachkundigen Mitarbeiter des Betreibers auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen; defekte Düsen sind umgehend auszutauschen. Die Wartung der Wasserbedüsungseinrichtungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4.9 Für den Betrieb der Dieselmotoren des Baggers sowie des Radladers sind die jeweils für das Inverkehrbringen aktuell gültigen Kriterien gemäß der 28. BImSchV bzw. der Verordnung (EU) 2016/1628 einzuhalten. Die Dieselmotoren müssen dabei mindestens Stufe V erfüllen.
- 3.4.10 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren des Radladers und des Baggers regelmäßig, mindestens einmal jährlich, gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb beinhalten.

3.5 Abfallwirtschaft

3.5.1 Annahme und Lagerung

- 3.5.1.1 Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn seine weitere Entsorgung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. Die Lagerdauer eines Abfalls ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

3.5.1.2 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht. Für die sonstigen Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.

3.5.1.3 Annahmekontrolle

Bei Anlieferung des Inputmaterials ist unverzüglich eine Annahmekontrolle und Dokumentation durchzuführen und dem Anlieferer ein Übergabe-/Abladeort zuzuweisen. Die Annahmekontrolle umfasst eine Sichtkontrolle sowie folgende Prüfaspekte/Feststellungen:

- Namen und der Anschrift des Sammlers bzw. Beförderers sowie des Abfallerzeugers
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist, in Volumeneinheiten oder Stückzahl
- Abfallschlüssel gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung:
Prüfung auf Übereinstimmung mit den zugelassenen Einsatzstoffen gemäß Ziffer 3 dieses Bescheides
Der Abfall kann angenommen werden, wenn er als Einsatzstoff zugelassen ist. Ist der Abfall zur Entsorgung bzw. Lagerung in der Anlage nicht zugelassen, muss der Annahmevergang abgelehnt bzw. geprüft werden, ob eine Umdeklaration innerhalb der genehmigten Abfallschlüssel erfolgen kann. Andernfalls wird das Material abgewiesen.
- Bezeichnung der Baumaßnahme oder Angaben zur Anfallstelle
- Prüfung der Zusammensetzung, Fehlwürfe und Verunreinigungen, Konsistenz, Aussehens, Farbe und Geruch des angelieferten Abfalls
- Überprüfung der Entsorgungsdokumente (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine);

3.5.1.4 Die Abfälle sind unmittelbar nach Durchführung der Annahmekontrollen in den Lager- bzw. Schüttbereich zu verbringen. Während des Abladens erfolgt eine zweite Sichtkontrolle. Dadurch ist sicher zu stellen, dass nur die jeweils zugelassenen Abfallarten in die Anlage gelangen.

3.5.1.5 Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters erfolgen.

3.5.1.6 Soweit die angelieferten Abfälle Beimischungen und Störstoffe enthalten, sind diese auszusortieren. Diese sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben (z. B. Altholzverordnung) zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Für die Lagerung von aussortierten Störstoffen ist je Stoffart ein geeigneter verschließbarer Container oder eine Lagerfläche vorzuhalten.

3.5.1.7 Die Lager- und Verkehrsflächen müssen ausreichend dimensioniert, ausgewiesen und befestigt sein.

- 3.5.1.8 Die Abfälle sind getrennt nach Abfallart und den Anlieferungsbedingungen der nachgeschalteten Entsorgungsanlagen zu lagern. Die Umschlags- und Lagerflächen sind zur Abtrennung der Abfälle an drei Seiten mit Wänden zu versehen.
- 3.5.1.9 Die lagernden Abfälle müssen jederzeit identifizierbar sein. Die Lagerflächen sind zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfallart gelagert wird. Die Kennzeichnung kann variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften etc.). Weiterhin muss der Inhalt des Lagers jederzeit über eine Bestandsliste nachvollziehbar sein.
- 3.5.1.10 Die max. Höhe der Halden in den Außenlagerflächen ist auf 5 m (\triangleq Höhe der Betonwand) zu begrenzen.
- 3.5.1.11 Die Lagerung sowie der Umschlag gefährlicher Abfälle ist ausschließlich innerhalb der Lagerhalle oder in geschlossenen Containern zulässig.
- 3.5.1.12 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Nr. 17 09 04) dürfen nur dann angenommen werden, wenn die weitere Behandlung in einer Vorbehandlungsanlage nach § 6 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sichergestellt ist. Der entsprechende Vertrag mit einer Vorbehandlungsanlage ist dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen der Bestätigung nach § 4 Abs. 2 GewAbfV ist anzugeben, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 6 GewAbfV über die Bildung einer Kaskade (mehrere hintereinander geschaltete Anlagen) sichergestellt ist.

3.5.2 Behandlung von Abfällen

- 3.5.2.1 Zulässig ist ausschließlich die Behandlung durch händische bzw. maschinelle (Radlader, Bagger) Aussortierung von Störstoffen/Beimischungen sowie die Entwässerung von Bohrschlämmen in Entwässerungscontainern. Eine weitere Behandlung von Abfällen (z. B. mittels Brecher oder Siebanlage) ist nicht zulässig.
- 3.5.2.2 Die Errichtung der Entwässerungscontainer für Bohrschlamm und die Behandlung von Bohrschlämmen darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Ableitung des Filtrats abschließend geklärt und im Falle einer Versickerung die ggf. hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

3.5.3 Abfallentsorgung

- 3.5.3.1 Die angenommenen Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder für Maßnahmen weitergegeben werden, die für die Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind.

3.6 Dokumentation und Information

3.6.1 Betriebshandbuch

Es ist vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Dieses ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind insbesondere

- die betriebsinternen Abläufe in der Anlage bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises enthaltenen Angaben und
- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf zu aktualisieren.

3.6.2 Inhalt des Betriebstagebuches

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 49 oder § 50 KrWG unterliegen;
- b) die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben des Datums der Anlieferung, Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges, Name und Anschrift des Anlieferers, des Abfallschlüssels, der Art, der Herkunft, der Menge des Abfalles und sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z.B. Angaben zur Schadstofffreiheit);
- c) die Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib);
- d) Auflistung zurückgewiesener Abfälle
- e) Auflistung von Abfällen, bei denen die angelieferten Abfälle nicht mit den Angaben des Erzeugers bzw. der Abfallbezeichnung (AVV-Nr.) übereinstimmen und eine Umdeklaration erfolgt
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen;
- g) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen;
- i) Durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals;
- j) Durchgeführte Wartungen durch Fremdfirmen

Soweit Schadstoffuntersuchungen des angenommenen Materials vorliegen, sind diese dem Betriebstagebuch beizuheften oder zuordenbar getrennt aufzubewahren.

3.6.3 Führung des Betriebstagebuches

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.6.4 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen. Die gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung der Originalunterlagen bleiben unberührt.

3.6.5 Jahresübersicht

Zu den Punkten unter der Auflage 3.6.2 Buchstaben b, c, d, e und f ist vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei die Abfallschlüssel der AVV zu verwenden sind. Die Angaben nach Buchstabe b sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern.

Der Jahresüberblick ist dem Landratsamt Unterallgäu bis zum 31.03. des Folgejahres un- aufgefördert zu übermitteln.

3.6.6 Die Firma RK Umwelt GmbH muss anhand der betriebsinternen Dokumentation den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls darstellen können.

3.6.7 Betriebsanweisung

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der folgendes festzulegen ist:

- organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung
- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z.B. Halden, Fahrwege, Aufgabe)
- Regelungen über die Vorgehensweise bei der Eingangskontrolle (z.B. Sichtkontrollen, Kriterien für die Zurückweisung von angeliefertem Material)
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe, Befeuchtung des Abfalls)
- Regelung des Fahrzeugverkehrs (Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände auf max. 20 km/h)
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und der vorgesehenen Arbeitsverfahren ist die Betriebsanweisung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form

und Sprache zu erstellen. Sie ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen und den Beschäftigten gegen Unterschrift vorzulegen und zu erläutern. Die Betriebsanweisung ist laufend fortzuschreiben und auf Verlangen dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

3.7 Personal

3.7.1 Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicher zu stellen. Die Anlagenleitung muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Die entsprechenden Nachweise der Qualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Altholzlehrgang) sind dem Landratsamt Unterallgäu bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

3.7.2 Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Betriebsanweisungen ausreichend zu unterweisen. Ebenso sind sie über den Betrieb bzw. die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausreichend zu unterweisen. Die Unterweisung hat vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.8 Bauliche Anforderungen

3.8.1 Zum Schutz vor unerlaubten Anlieferungen und Ablagerungen ist das Betriebsgelände einzuzäunen und die Zufahrtswege durch Tore zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu halten sind.

3.9 Wasserrecht

3.9.1 Die Abfalllagerung in der Schüttguthalle und auf der Freifläche ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung der Anlage durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

3.9.2 Auf den Freiflächen darf wassergefährdender Abfall nur in gedeckelten oder abgeplanten Containern gelagert werden, bei denen sichergestellt ist, dass kein Niederschlagswasser an die Abfälle gelangt oder eine Auswaschung auf eine andere Art entstehen kann. Eine Lagerung von wassergefährdenden Abfällen (= größer Z 1.1 gemäß der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA 2004) als offenes Schüttgut ist auf der Freifläche nicht zulässig.

3.9.3 Statt der Sickerschachanlage ist eine ordnungsgemäß bemessene Sickermulde bzw. Rigole für diese Versickerung vorzusehen.

Hinweis:

Die Sickerschachanlage entspricht nicht vollumfänglich den Vorgaben der NWFreiV und der TRENGW. Laut Ziffer 4 der TRENGW ist eine punktuelle Versickerung von Regenwasser über Sickerschächte nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen (z. B. Mulde, Rigolen) ausschließen. Diese zwingenden Gründe wurden im Antrag nicht dargelegt.

3.10 Baurecht

3.10.1 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Standsicherheit II) dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

3.11 Sicherheitsleistung

3.11.1 Zur Sicherung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Einstellung des Betriebes der Anlage (§ 5 Abs. 3 BImSchG) ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Anlage ein Nachweis über die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung zu Gunsten des Freistaates Bayern, derzeit vertreten durch das Landratsamt Unterallgäu, in Höhe von 387.000,00 € vorzulegen. Der Nachweis hat gegenüber dem Begünstigten zu erfolgen.

3.11.2 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann in Betrieb nehmen, nachdem er selbst eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 3.11.1 dieses Bescheides hinterlegt und dies dem Begünstigten nachgewiesen hat.

3.11.3 Es sind folgende Sicherheitsleistungen geeignet:

- Unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe des unter Ziffer 3.11.1 dieses Bescheides genannten Betrages einer Bank oder Sparkasse mit Stammsitz in der Bundesrepublik Deutschland, unter Verzicht der Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage (§§ 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Anlagenbetreiber zu tragen.
- Verpfändung eines Guthabens in Höhe des unter Ziffer 3.11.1 dieses Bescheides genannten Betrages bei einer Bank oder einer Sparkasse mit Stammsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

3.11.4 Änderungen der Höhe der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

3.12 Auflagenvorbehalt

Es können nachträglich weitere Auflagen festgesetzt werden.

3.13 Anzeige der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich anzuzeigen.

4. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieses Bescheides wird angeordnet.

5. Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.

6. Kosten:

Die Firma RK Umwelt GmbH, Buchloer Str. 8, 86899 Landsberg am Lech, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird eine Gebühr von 12.455,63 € festgesetzt.

Auslagen sind nicht angefallen.

G r ü n d e :

I.

Die Firma RK Umwelt GmbH, Buchloer Str. 8, 86899 Landsberg am Lech, beantragte am 07.12.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern, Umschlagen und sonstigen Behandeln von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1018/12 und 1018 der Gemarkung Westerheim. Der Antrag wurde am 15.01.2024, 23.04.2024 und am 11.07.2024 ergänzt.

Am Genehmigungsverfahren waren die Gemeinde Westerheim, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben sowie die Referate für Baurecht, Wasserrecht, Abfallrecht, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (örtlicher Brandschutz beim Landratsamt Unterallgäu) und der Umweltschutzingenieur beteiligt.

Das Sachverständigengutachten zu den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vom 06.05.2024, Nr. 3846180, erstellte die TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Im Genehmigungsantrag war auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für verschiedene Baumaßnahmen enthalten. Mit Bescheid vom 25.01.2024 wurde diese Zulassung erteilt. Die Rechtsanwälte Seitz Weckbach Fackler & Partner mbB erhoben mit Schreiben vom 20.03.2024 im Namen der Gemeinde Westerheim Klage gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. Auf Antrag der RK Umwelt GmbH vom 04.04.2024 ordnete das Landratsamt Unterallgäu mit Bescheid vom 19.04.2024 die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG an. Mit Schreiben vom 08.05.2024 wurde die Klage zurückgenommen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlagen und zur sonstigen Behandlung von Abfällen. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im vereinfachten Verfahren.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG gehört. Die beteiligten Stellen erhoben keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben. Die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Nr. 3 des Bescheides verbindlich festgesetzt.

3. Bedenken der Gemeinde Westerheim im Genehmigungsverfahren

Immissionsschutz:

Es wird seitens der Gemeinde Westerheim im Schreiben vom 22.03.2024 (sowie des angrenzenden Bio-Landwirts mit Schreiben vom 28.02.2024) befürchtet, dass es zu Belastungen bzw. Belästigungen durch Staubentwicklung kommt. Die Halle, in der auch gefährliche Stoffe (Gleisschotter, Asbest) gelagert werden, sei nicht staubdicht, was zumindest nach Süden, Osten und Westen hin erforderlich wäre.

Zur Luftreinhaltung wurde ein Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 06.05.2024 (Bericht-Nr. i384180) eingeholt. Dieses wurde vom zuständigen Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Unterallgäu geprüft und war nicht zu beanstanden.

Aus der Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs und dem o. g. Gutachten geht hervor, dass staubrelevante Emissionen durch den Umschlag des Materials, den Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände, durch Haldenabwehungen sowie durch die Verbrennungsabgase der Dieselmotoren entstehen können.

Emissionen:

Die als gefährlich eingestuften Abfallfraktionen werden ausschließlich innerhalb der Halle oder in geschlossenen Containern vorgehalten, sodass hier eine relevante windinduzierte Verfrachtung von staubgebundenen Schadstoffen ausgeschlossen werden kann. Eine zusätzliche emissionsrelevante Betrachtung besonderer Staubinhaltsstoffe ist daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Dennoch wurde hierzu noch eine konservative Berechnung durch den Gutachter durchgeführt.

Aus der Berechnung geht hervor, dass die Bagatellmassenströme für diffuse Emissionen nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1 TA Luft für die betrachteten Staubinhaltsstoffe - selbst bei einer äußerst konservativen Abschätzung der Gesamtemissionen - deutlich unterschritten werden. Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für Staubinhaltsstoffe, insbesondere in Hinblick auf die südlich an den Anlagenstandort angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche auf Fl.Nr. 1012 der Gemarkung Westerheim ist damit nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich.

Die Staubemissionen (ohne Staubinhaltsstoffe) sind nach Nr. 5.2.1 (Gesamtstaub) und Nr. 5.2.3 (Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen) der TA Luft zu bewerten. Aus dieser Emissionsberechnung geht hervor, dass die Bagatellgrenzen für diffuse Staubemissionen (ohne Staubinhaltsstoffe) überschritten werden. Es sind demnach die auftretenden Staubimmissionen zu ermitteln.

Zur Begrenzung der diffusen Staubemissionen werden darüber hinaus betriebstechnische (z.B. Reduzierung der Abwurfhöhe, Vermeidung unnötiger Umschlag- und Transportvorgänge, bedarfsgerechte Befeuchtung, Reinigung und Befeuchtung der Fahrwege) und organisatorische (gezielter Reinigungsmaßnahmen, Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände, Regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes, Unterweisung Mitarbeiter) Maßnahmen angewendet, welche beauftragt sind.

Immissionen:

Zur Ermittlung der auftretenden Staubimmissionen (Staubniederschlag, Schwebstaub PM₁₀, Schwebstaub PM_{2,5}) an den nächstgelegenen Immissionsorten ist eine Immissionsprognose gemäß Anhang 2 der TA Luft durchgeführt worden. Aus der Berechnung geht hervor, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Irrelevanzwerte der TA Luft für Schwebstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) deutlich unterschritten werden.

Außerdem wurde im o.g. Gutachten die Immissionszusatzbelastung an Staubniederschlag im Bereich der angrenzenden Dachflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt. Die Irrelevanzwerte der TA Luft für die maßgebliche Immissionskenngröße „Staubniederschlag“ werden auch hier im fast gesamten Beurteilungsgebiet eingehalten. Lediglich im direkt westlich an die Anlage angrenzende Beurteilungsgebiet wurde eine punktuelle Überschreitung der Irrelevanz festgestellt. Hier wird der nach Nr. 4.3.1.1 TA Luft für die Gesamtbelastung an Staubniederschlag einschlägige Immissionswert von 350 mg/(m²*d) gemäß Immissionsprognose allerdings deutlich unterschritten.

Darüber hinaus ist im o.g. Gutachten eine Immissionsberechnung hinsichtlich des Staubniederschlags für die unmittelbar südlich an den Anlagenstandort angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche (Flur-Nr. 1012, Gemarkung Westerheim) durchgeführt worden. Die Irrelevanzwerte der TA Luft für die maßgebliche Immissionskenngröße „Staubniederschlag“ werden auch hier in fast dem gesamten Beurteilungsgebiet eingehalten. Lediglich im direkt südlich an die Anlage angrenzende Beurteilungsgebiet wurde eine punktuelle Überschreitung der Irrelevanz festgestellt. Hier wird der nach Nr. 4.3.1.1 TA Luft für die Gesamtbelastung an Staubniederschlag einschlägige Immissionswert von 350 mg/(m²*d) gemäß Immissionsprognose ebenfalls deutlich unterschritten.

Die Dieselmotoren erfüllen die Anforderungen der 28. BImSchV in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/1628.

Die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich Luftreinhalte sind bei antragsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb sowie bei Beachtung der festgesetzten Auflagen erfüllt.

Entgegen den Ausführungen der Gemeinde ist die Annahme und Lagerung von asbesthaltigen Abfällen nicht Gegenstand des Antrags bzw. der Genehmigung.

Baurecht:

Das Vorhaben der Firma RK Umwelt GmbH befindet sich im Geltungsbereich des seit 1997 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Westerheim“ der Gemeinde Westerheim. Für das Vorhaben ist kein Einvernehmen der Gemeinde über die Zulässigkeit von Ausnahmen oder Befreiungen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 31 BauGB) erforderlich, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden. Die Erschließung ist gesichert, weil der Vorhabensträger keine über das übliche Maß hinausgehende Anbindungen an die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung benötigt und die Vorhabensgrundstücke

über im Bebauungsplan ausgewiesene Straßen erreichbar sind. Diese Straßen sind für den Lkw-Verkehr ausgelegt. Bei anderen Bauvorhaben in diesem Gewerbegebiet hat die Gemeinde Westerheim die gesicherte Erschließung bezüglich der Zufahrt bejaht.

Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens ist auf die künftige funktionsgerechte Nutzung abzustellen. Bei dieser typisierenden Betrachtungsweise kommt es darauf an, dass die beabsichtigte Nutzung keine erheblichen Belästigungen für die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen hervorruft. Bei der Betrachtung ist der Regelbetrieb, nicht ein Störfall, zu Grunde zu legen.

Jedenfalls ist die Notwendigkeit eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch keine Begründung dafür, dass der Betrieb der Anlage erheblich belästigend und damit in einem Gewerbegebiet unzulässig ist - siehe auch § 15 Abs. 3 BauNVO. Die Anlage unterliegt dem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, was ein Indiz für einen Standort im Gewerbegebiet ist (König/Roeser/Stock, Rn. 20/21 zu § 8 BauNVO, 5. Auflage 2022).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb i.S.d. § 8 Abs. 1 BauNVO. Auf Grund der fachtechnischen Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.05.2024 nach Prüfung der Antragsunterlagen und des Gutachtens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz sowie zur Immissionsprognose vom 06.05.2024 kann davon ausgegangen werden kann, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden.

Bei den beantragten Abfällen, welche größtenteils nur zeitweilig auf dem Betriebsgelände gelagert werden, handelt es sich überwiegend um nicht gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), deren Anteil an der Gesamtmenge ca. 97 % beträgt. Im Bereich der östlichen und südlichen Bau- bzw. Grundstücksgrenze wird eine 5 m hohe Betonwand, als Teil der Schüttboxen, errichtet. Im südwestlichen Bereich entsteht die Lager- und Schüttguthalle (Höhe: 11,18 m). Durch diese Standortgegebenheiten ist, bereits ohne Berücksichtigung der vorgesehenen betriebstechnischen Maßnahmen (z.B. Reduzierung der Abwurfhöhe, bedarfsgerechte Befeuchtung), ein wirkungsvoller Schutz vor Windverfrachtungen und damit vor der Ausbreitung diffuser Staubemissionen insbesondere in Richtung Westen, Süden und Osten gegeben (vgl. Nr. 5.2.2.1 des TÜV-Gutachtens). Die Halle und die Betonwände der Schüttboxen führen auch zu einer deutlichen Reduzierung der vom Betriebsgelände ausgehenden Lärmemissionen. Im Bebauungsplan sind flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt, die beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Insgesamt sind damit durch den Betrieb der beantragten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen von vornherein keine erheblichen Belästigungen durch Staub- und Lärmmissionen zu erwarten.

Auf dem Anlagengrundstück werden die Abfälle gelagert und umgeschlagen. Im Rahmen der sonstigen Behandlung werden (neben der Entwässerung von Schlamm in Containern) lediglich vorhandene Störstoffe aussortiert. Es finden keine Brech- bzw. Zerkleinerungsarbeiten statt, bei denen mit höheren Emissionen zu rechnen wäre.

Wasserrecht:

Bezüglich der Wasserversorgung ist dem Antrag zu entnehmen, dass der Anlagenbetreiber mit einem Frischwasserverbrauch von 80 - 100 l pro Tag rechnet. Das Trinkwasser wird für die Kleinküche und ggf. für die Dusche der Mitarbeiter benötigt. Dieser Wasserbedarf stellt eine untergeordnete Verbrauchsmenge dar. Der erwartete Wasserbedarf stellt kein Problem für die laut Gemeinde beengte Trinkwassersituation dar.

Für die Berieselung zum Staubbiederschlag wird das in zwei Zisternen von jeweils 15 m³ gesammelte Niederschlagswasser verwendet.

Das Niederschlagswasser der Hof- und Dachflächen soll in verschiedenen Bereichen versickert und nicht in den gemeindlichen Kanal eingeleitet werden. Da die Flächen für die jeweiligen Versickerungsbereiche kleiner als 1.000 m² sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Was die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen betrifft, ist festzustellen, dass laut den Angaben im Entwässerungsplan keine wassergefährdenden Stoffe auf der Freifläche offen als Schüttgut gelagert werden. Wassergefährdende Stoffe werden auf einer wasserundurchlässigen Betonfläche vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert, sodass ein Auswaschen ausgeschlossen ist. Eine Belastung des Niederschlagswassers durch das Lagergut ist somit nicht gegeben. Weitergehende wassergefährdende Stoffe (Schmier- und Betriebsstoffe) werden in den entsprechenden Auffangwannen unter Dach in der Halle gelagert.

Der Stellungnahme der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft vom 17.07.2024 ist zu entnehmen, dass bei Einhaltung der allgemeinen Vorgaben zum Gewässerschutz keine erhöhte Gefährdung der Wasserversorgung Rummeltshausen-Günz zu erwarten ist.

4. Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 BImSchG bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Auflagen und Bedingungen vorliegen.

Die Stellen, deren Bereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Ebenso wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt. Aus den Stellungnahmen und dem Gutachten ergibt sich, dass - unter Beachtung der in Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen - sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die im Antrag enthaltene Behandlung von Bohrschlamm konnte genehmigt werden, obwohl die Entwässerungssituation nicht abschließend geklärt ist. In der Auflage 3.5.2.2 ist als Bedingung festgelegt, dass diese Behandlung erst nach der abschließenden Klärung der Entwässerungssituation erfolgen darf. Für eventuell erforderliche Auflagen wurde ein Auflagenvorbehalt unter Nr. 3.12 dieses Bescheides vorgesehen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung mit ein (§ 13 BImSchG).

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung durchzuführen, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

6. Sicherheitsleistung

Die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG unter Nr. 3.11 dieses Bescheides festgesetzt.

Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Zweck der Sicherheitsleistung ist, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten präventiv durchzusetzen bzw. sicherzustellen, dass nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- oder Entsorgungskosten zu tragen hat. Die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, deren Erfüllung durch die Anordnung einer Sicherheitsleistung gewährleistet werden soll, entstehen erst nach der - gleich aus welchem Grund erfolgenden - Betriebseinstellung und damit zu einem bei Bescheidserlass nicht vorhersehbaren künftigen Zeitpunkt. Ob dann der Anlagenbetreiber noch liquide sein wird, ist im Allgemeinen nicht vorhersehbar. Ein Insolvenzrisiko des Betreibers besteht zwar bei allen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen. Abfallentsorgungsanlagen, wie sie die Firma RK Umwelt GmbH betreibt, trifft aber das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG anfallen.

Dieses Risiko wird durch den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle verursacht, d.h. dass im Gegensatz zu Produktionsbetrieben die Firma RK Umwelt GmbH als Betreiberin einer Abfallentsorgungsanlage regelmäßig Entgelt dafür erhält, dass sie Abfälle annimmt.

Ein Ausnahmefall, der insgesamt den Verzicht auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen rechtfertigen würde, ist nicht gegeben, da die Firma RK Umwelt GmbH keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Landratsamt Unterallgäu an der maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallstoffe und den derzeit marktüblichen Preisen für deren Entsorgung orientiert.

Abfälle lt. Antrag	Maximale Lagermenge	Entsorgungskosten (netto) incl. sonstige Kosten
Schlamm	20 t	500,00 €
Beton, Ziegel usw.	7.850 t	227.650,00 €
Baustoffe auf Gipsbasis	50 t	7.500,00 €
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	500 t	75.000,00 €

Altholz	50 t	2.750,00 €
Bitumengemische	25 t	2.000,00 €
Dämmmaterial	25 t	3.750,00 €
gefährliche Abfälle	49 t	5.880,00 €

Hieraus errechnen sich ein Betrag (brutto) in Höhe von 386.785,70 € (gerundet 387.000 €).

Änderungen, wie z.B. der Marktlage, können dazu führen, dass die festgesetzte Sicherheitsleistung nicht mehr ausreichend ist. Deshalb wurden Änderungen der Höhe der Sicherheitsleistung ausdrücklich vorbehalten.

7. Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen wurde im pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter Nr. 3.12 festgelegt. Der Auflagenvorbehalt ist mit der Antragstellerin abgestimmt. Die Behandlung des Bohrschlammes durch Entwässerung ist Bestandteil dieser Genehmigung. Allerdings muss die Entwässerungssituation noch abschließend geklärt werden. Solange darf die Behandlung des Schlammes nicht erfolgen (siehe Auflage 3.5.2.2). Die Unterlagen zur Entwässerung werden dem Landratsamt Unterallgäu zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt und von der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft geprüft. Sollten dann weitere Auflagen erforderlich sein, können diese nachträglich festgesetzt werden.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden Interesse des Antragstellers angeordnet.

Es ist davon auszugehen, dass Klage gegen diesen Bescheid erhoben wird. Die Gemeinde Westerheim hat bereits gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG geklagt und behielt sich ausdrücklich eine Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Rechtsmittel weiterer Nachbarn sind nicht ausgeschlossen.

Die Firma RK Umwelt GmbH hat nach der Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25.01.2024 mit der Errichtung der Anlage begonnen und die entsprechenden Bauaufträge vergeben. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, müssten die bereits beauftragten und begonnenen Baumaßnahmen im Falle einer Klage auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Die Bauaufträge müssten zunächst gekündigt werden, wodurch sich die Firma RK Umwelt GmbH gegenüber den beauftragten Firmen schadensersatzpflichtig machen würde. Der Firma würde unter diesen Umständen großer finanzieller Schaden entstehen. Des Weiteren würde es bei der Neuvergabe wegen der Schwierigkeit, für bestimmte Bauvorhaben zügig geeignete Firmen mit freien Kapazitäten zu finden, zu weiteren, nicht absehbaren Verzögerungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage kommen.

Weiterhin müsste die Anlagenbetreiberin auf jegliche Vertragsverhandlungen für angebotene Dienstleistungen verzichten, da ein Betrieb der Anlage nicht möglich wäre.

Aus der Sicht des Landratsamtes Unterallgäu kann eine Klage keinen Erfolg haben. Wie bereits ausgeführt, haben -mit Ausnahme der Gemeinde Westerheim- alle beteiligten Stellen, auch unter Berücksichtigung des TÜV-Gutachtens, dem Antrag der Firma RK Umwelt GmbH zugestimmt. Das Vorhaben ist genehmigungsfähig.

Die von der Gemeinde Westerheim im Schreiben vom 22.03.2024 vorgebrachten Gründe für eine Versagung der Genehmigung treffen nicht zu. Auf diese Bedenken wurde unter Nummer 3 der Begründung dieses Bescheides eingegangen.

Das Interesse des Antragstellers an der umgehenden Errichtung und dem Betrieb der Anlage überwiegt somit das Interesse eines Dritten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

9. Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass die Genehmigung nach Ablauf einer angemessenen Frist erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage bis dahin nicht begonnen worden ist.

10. Kosten

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Firma RK Umwelt GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes - KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG.

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Weiterhin sind in der Gebühr auch der verursachte Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Unterallgäu sowie für die Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu enthalten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Eine weitere Erhöhung der Genehmigungsgebühr ergibt sich durch den Einschluss der Baugenehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24 ff KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und Art. 21 a VwZVG). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zum Immissionsschutz:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG).
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Kommt der Betreiber der Anlage einer Auflage dieses Bescheides oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) nicht nach, so kann das Landratsamt Unterallgäu den Betrieb der Anlage untersagen oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung widerrufen (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Die Abnahmemessung darf aus Gründen der Unparteilichkeit nicht von der zugelassenen Messstelle nach § 29 b BImSchG durchgeführt werden, die bereits das Sachverständigengutachten für die Antragsunterlagen erstellt hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV).

Hinweis zum Abfallrecht:

- Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Nachweisverordnung und der Gewerbeabfallverordnung sind einzuhalten.

Hinweis zum Naturschutz:

- Die naturschutzfachlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

- Es sollen zeitweilig zumindest in geringem Maße (<50 t) in geschlossenen Containern gefährliche Abfälle gelagert werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbMedVV (Verordnung über die arbeitsmedizinische Vorsorge) hat der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt zu ermitteln, ob und ggf. welche Pflicht- bzw. Angebotsvorsorgen für das betroffene Personal durchzuführen sind. Entsprechende Dokumente und ggf. Vorsorge-nachweise sind so vor Ort vorzuhalten, dass sie bei Bedarf durch die Aufsichtsbehörde eingesehen werden können.
- Laut Antrag sollen auch ein bzw. mehrere „Sanitärcontainer“ aufgestellt werden. Den Mitarbeitern sind Pausenräume, Umziehräume und WC's mit Handwaschgelegenheit entsprechend den Vorgaben der Arbeitsstätten-Richtlinien ASR A 4.1 und ASR A 4.2 zur Verfügung zu stellen.

Hinweise zum Baurecht:

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: Sie ersparen sich damit unnötige Schwierigkeiten. Verstöße gegen Pflichten eines Bauherrn stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

- Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl I S. 1842) ist zu beachten.
- Der Bauherr hat den Beginn der Bauarbeiten und die Wiederaufnahme nach einer mehr als sechsmonatigen Unterbrechung eine Woche vorher dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich mitzuteilen. Baugenehmigung und Bauvorlage müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- Während der Ausführung des Bauvorhabens ist an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar eine Tafel anzubringen, welche die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss.
- Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Baugenehmigungsakten aufzubewahren und sie gegebenenfalls an Rechtsnachfolger weiterzugeben.

- Die Baustelle ist gegen das Betreten durch Unbefugte, insbesondere Kinder, zu sichern. Ein geeigneter Hinweis ist anzubringen.
- Die Genehmigung des Bauantrages erfolgte im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 Bayerische Bauordnung - BayBO. Die Bauaufsichtsbehörde prüft dabei nur die planungsrechtliche Zulässigkeit, die Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO und die Übereinstimmung mit den örtlichen Bauvorschriften.
Die Einhaltung der übrigen bauaufsichtlichen Anforderungen (Stellplätze, Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz, Brandschutz, Standsicherheit usw.) liegt in der Verantwortung des Bauherrn sowie der Übrigen am Bau Beteiligten.
- Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, frühestens jedoch nach dem vom Bauherrn angezeigten Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme. Der Bauherr muss die Nutzungsaufnahme mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Unterallgäu anzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).
- Die Betone der Überwachungsklassen ÜK2 und ÜK3 sind gemäß technischem Regelwerk überwachungspflichtig. Das mit der Errichtung des Bauvorhabens beauftragte Unternehmen muss gemäß DIN 1045-3 Anhang NC im Rahmen der Überwachungspflicht über eine ständige Betonprüfstelle verfügen und eine anerkannte Überwachungsstelle mit der Fremdüberwachung des Betons beauftragen.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlagen

1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein